



Infoblatt: Public Viewing in der Außengastronomie Zusammenfassung der Sportereignisse-Verordnung Berlin (SpV Bln)

Dieser Leitfaden gilt für Gastronomen, Behörden und die Öffentlichkeit zur rechtssicheren Durchführung von Fußball-Live-Übertragungen im Freien (im Rahmen sonst zulässiger Schankvorgartennutzung).

1. Zulässige Spiele und Anstoßzeiten

Die Verordnung erlaubt Ausnahmen vom Lärmschutz basierend auf der Bedeutung des Spiels und dem jeweiligen Wochentag bei EM- und WM-Fußballspielen und beim DFB-Pokalfinalspiel:

Kategorie	Zulässiger Anpfiff
Spiele mit deutscher Beteiligung / Finale	Jederzeit
Gesamte K.-o.-Phase (jeder Wochentag)	bis 21:00 Uhr*
Gruppenphase: Freitag, Samstag und vor gesetzl. Feiertagen	bis 21:00 Uhr*
Gruppenphase: Sonntag bis Donnerstag	bis 20:00 Uhr*

*) und dann wieder ab 06:00 Uhr des Folgetages

2. Zeitliche Vorgaben für die Übertragung

- **Beginn:** Frühestens **15 Minuten vor angesetztem Anpfiff**.
- **Ende:** Spätestens **15 Minuten nach Spielende** (bei Siegerehrungen: 15 Min. nach Ende der Zeremonie).
- **Auf-/Abbau:** Lärmintensive Arbeiten nur an Werktagen zwischen **08:00 und 20:00 Uhr**.

3. Lärmschutz-Pflichten des Betreibers

- **Lautsprecher:** Ausrichtung weg von Wohngebäuden; Reduzierung der Lautstärke auf das notwendige Maß.
- **Störquellen:** Die Nutzung von **Vuvuzelas, Fanfaren, Trommeln, Pfeifen** und ähnlichen Fanartikeln sowie von **Pyrotechnik** ist untersagt und muss vom Personal aktiv unterbunden werden.
- **Verantwortliche Person:** Ein Aushang mit **Namen, Telefon und E-Mail** einer verantwortlichen Kontaktperson muss außen am Eingang gut sichtbar angebracht sein.

4. Rechte der Behörden & Anwohnenden

- **Beschwerden:** Die Polizei und das Ordnungsamt können bei berechtigten Beschwerden sofortige Maßnahmen (z.B. Pegelsenkung) fordern. Bei ordnungswidrigem Verhalten kann die Übertragungsanlage eingezogen werden.
- **Einzelanordnungen:** Die Behörden können zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (z.B. erhebliche Lärmbelästigung) Anordnungen treffen.

5. Wichtig zu wissen

- Die Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin sind zu beachten (insbesondere §§ 3 und 4 LImSchG Bln).
- Bau- und gewerberechtliche Bestimmungen für den Schankvergartenbetrieb gelten unverändert (z.B. zeitliche Beschränkungen des Schankvergartenbetriebs oder Auflagen zur Nutzung von Beschallungsanlagen)
- Weitergehende Ausnahmegenehmigungen nach §§ 7, 8 LImSchG Bln werden nicht erteilt.